

2352 083

2

VI. ZR 4/55

Verkündet am 11. April 1956
Fieser, Just. Angest. als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Destillateurs Max R. [REDACTED] in W. [REDACTED], Kreis
M. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Viehhändler Wilhelm B. [REDACTED] in R. [REDACTED], B. [REDACTED].
straße.

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten.

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. April 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Engels,
Hanebeck, Dr. Hauß und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
i. W. vom 22. September 1954 wird zurückgewie-
sen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am 18. August 1947 von einem Pferde, das er an diesem Tage vom Beklagten gekauft hatte, mit dem Huf ins Gesicht geschlagen worden. Das Landgericht Bielefeld hat durch rechtskräftiges Versäumnisurteil vom 20. Dezember 1947 den Beklagten zur Zahlung des vom Kläger beanspruchten Schmerzensgeldes von 500,-- DM verurteilt und die Verpflichtung des Beklagten festgestellt, dem Kläger den durch den Hufschlag des Pferdes verursachter Schaden zu ersetzen.

Der Kläger verlangt nunmehr von dem Beklagten die Zahlung weiteren Schadensersatzes. Er behauptet, der Hufschlag habe den Verlust seines Geruchsinnes und eine wesentliche Beeinträchtigung seines Geschmacksinns zur Folge gehabt, so daß er seinen Beruf als Destillateur vorübergehend in unzureichender Weise und später nicht mehr habe ausüben können. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger Zahlung von 6 100,-- DM nebst Zinsen als Verdienstausfall, hilfsweise als weiteres Schmerzensgeld beansprucht. Das Oberlandesgericht hat sein die Berufung des Klägers zurückweisendes Versäumnisurteil aufrechterhalten, weil eine Beeinträchtigung des Geschmacksinns des Klägers nicht vorliege und die vorhandene Geruchstörung wahrscheinlich auf der chronischen Kieferhöhlenentzündung des Klägers und nicht auf dem Unfall beruhe. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Oberlandesgericht hat das Gutachten der Universitätsklinik M. insbesondere deshalb für unzulänglich erachtet, weil dieses die Wahrscheinlichkeit eines Ursachen-

- 3 -

zusammenhangs zwischen Unfall und Geruchstörung vornehmlich daraus folgert, daß der Kläger vor dem Unfall eine Heißgetränk-Fabrikation betrieben und seinen Beruf als Destillateur nicht ohne besonderen Grund aufgegeben habe. Diese tatrichterliche Bemängelung enthält keinen Rechtsfehler, steht vielmehr in Einklang mit den prozeßrechtlichen Grundsätzen über das Wesen und die Aufgabe des Sachverständigenbeweises. Zwar sind dem Gutachter Erwägungen der allgemeinen Lebenserfahrung nicht verwehrt; der Richter muß aber von ihm gerade für die Beurteilung der entscheidenden Streitfrage mehr und anderes erwarten als jedem Laien mögliche Wahrscheinlichkeitserwägungen, nämlich die Bereitstellung und Anwendung fachlichen Wissens und fachlicher Erfahrung. Rechnet das Oberlandesgericht auf Grund des sachlichen Gehalts des von der Universitätsklinik M. . . . erstatteten Gutachtens mit der Möglichkeit, daß eine überlegene ärztliche Sachkunde und Erfahrung zu weiteren medizinischen Schlussfolgerungen in der Lage sein könnte, so war es ohne seine Bedenken gegen das erste Gutachten im einzelnen rechtfertigen zu müssen - berechtigt und verpflichtet, einen zweiten, geeigneter erscheinenden Sachverständigen zuzuziehen.

Daß dieser zweite Gutachter, Prof. Dr. H. . . . , sich mit den nichtmedizinischen Argumenten der Universitätsklinik M. . . . nicht im einzelnen auseinandersetzt, stellt keinen Mangel dar. Denn auch er geht davon aus, daß die festgestellte Geruchstörung des Klägers erst nach dem Unfall aufgetreten ist, und durfte die bloße Tatsache, daß der Kläger seinen Beruf als Destillateur aufgegeben hat, mit dem Oberlandesgericht für ungeeignet halten, als Grundlage für eine medizinische Klärung des Kausalzusammenhangs zu dienen.

Der Sachverständige Dr. H. . . . verwickelt sich auch nicht in Widerspruch. Dieser Gutachter geht ebenfalls davon



aus, daß der Kläger sich fünf Monate nach dem Unfall wegen Geruchsverlustes und Schmerzen im Oberkiefer in die Behandlung des Facharztes Dr. I. [REDACTED] begeben hat, der eine Kieferhöhleneiterung feststellte. Prof. H. [REDACTED] weist ferner auf die Möglichkeit hin, daß der Kläger an dieser Entzündung erst nach dem Unfall erkrankt ist. Die Revision meint nun, der Sachverständige bezeichne anscheinend das Bestehen einer jahrealten chronischen Kieferhöhleneiterung als Voraussetzung für eine Geruchstörung, und erblickt darin einen Widerspruch zu seiner Annahme, daß diese Folge sich beim Kläger innerhalb von fünf Monaten ergeben haben könne. Die Revision unterstellt dem Gutachter indessen eine Auffassung, die er nicht geäußert hat. Der Sachverständige bezeichnet es vielmehr ohne jede Voraussetzung eines zeitlichen Zwischenraums als eine allgemein anerkannte Erfahrungstatsache, daß durch Nasennebenhöhlenentzündungen auch die Nasenschleimhaut in Mitleidenschaft gezogen werde und es dadurch zur Geruchstörung kommen könne. Der an anderer Stelle des Gutachtens eingeflochtene Hinweis auf die beim Kläger seit vielen Jahren bestehende chronische Kieferhöhleneiterung und die Häufigkeit eines Geruchsverlustes als ihre Folge stellt nach dem Zusammenhang lediglich eine Kritik an dem Gutachten der Universitätsklinik M. [REDACTED] dar, der Prof. H. [REDACTED] vorwirft, daß sie das außer Zweifel stehende Vorhandensein der chronischen Kieferhöhleneiterung beim Kläger weder herausgestellt noch in Bezug auf die Geruchstörung gewürdigt hat.

Bei dem Kläger sind, wie das Berufungsgericht auf Grund des damaligen Krankenblattes sowie der Äußerungen des Chefarztes Dr. B. [REDACTED] und des Facharztes Dr. I. [REDACTED] für erwiesen hält, gelegentlich der Wundversorgung nach dem Unfall im Stadt- und Kreiskrankenhaus M. [REDACTED] keinerlei Erscheinungen festgestellt worden, die auf eine Schädigung des Gehirns, insbesondere eine Gehirnerschütterung deuten könnten,

obwohl er gerade auch unter diesem Gesichtspunkt sowohl bei der Aufnahme als auch während der dreitägigen stationären Behandlung untersucht und beobachtet worden ist. Es kommt hinzu, daß der über besondere Sachkunde und Erfahrung verfügende Sachverständige Prof. Dr. H. [REDACTED] eine wahrscheinliche örtliche Ursache für die Geruchstörung, nämlich die chronische Kieferhöhlenentzündung des Klägers, ermittelt hat, und daß nach den seinerzeit festgestellten Unfallfolgen keine Anhaltspunkte für eine Zurückführung dieser Entzündung auf den Unfall vorhanden sind. Hierbei tritt eine Außerachtlassung der Grundsätze über den Anscheinsbeweis nirgends zutage. Denn wenn eine chronische Kieferhöhlenentzündung keine typische Folge der dem Kläger durch den Hufschlag zugefügten Verletzungen ist, so brauchte der bloße zeitliche Zusammenhang dem Tatrichter eine ursächliche Verknüpfung nicht wahrscheinlich zu machen.

Hat somit das Oberlandesgericht in verfahrensrechtlich einwandfreier Würdigung der Verhandlungs- und Beweisergebnisse gemäß § 287 ZPO nicht die Überzeugung gewinnen können, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und der allein vorhandenen Geruchstörung besteht, so mußte es den Kläger für beweisfällig und damit seinen Anspruch für unbegründet erachten. Das gilt auch für den nachträglich hilfsweise herangezogenen Gesichtspunkt eines weiteren Schmerzensgeldes, weil sich der Kläger für diesen weiteren Schmerzensgeldanspruch ebenfalls ausschließlich auf den behaupteten Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Geruchstörung berufen hatte.

Die Revision des Klägers war hiernach unter Kosten-
folge aus § 97 Abs 1 ZPO zurückzuweisen.

Meiß

Engels

Hanebeck

Dr. Haus

Erbel